

**Anordnung  
über die Erteilung und den Entzug  
der Facultas docendi (Lehrbefähigung)**

vom 1. Dezember 1968

Auf Grund des § 7 Abs. 6 der Verordnung vom 6. November 1968 über die Berufung und die Stellung der Hochschullehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen — Hochschullehrerberufungsverordnung (HBVO) — (GBl. II S. 997) wird folgendes angeordnet:

§1

(1) Der Antrag des Bewerbers auf Verleihung der Facultas docendi ist schriftlich an den Dekan der Fakultät des Wissenschaftlichen Rates der Hochschule zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf, der insbesondere über den Bildungsgang des Bewerbers und seine gesellschaftspolitische Aktivität Aufschluß geben muß
- b) Schriftstücke in Urschrift oder beglaubigter Abschrift, durch die der Nachweis über den Erwerb akademischer Grade erbracht wird
- c) ein schriftlicher Bericht des Bewerbers, der Aufschluß gibt über seine Tätigkeit in Forschung, Ausbildung, Erziehung und Weiterbildung, bei der Anleitung wissenschaftlicher Arbeit, bei der Leitung wissenschaftlicher Kollektive und in der sozialistischen Praxis.

(2) Der Antrag auf Verleihung der Facultas docendi kann bei dem Dekan der Fakultät des Wissenschaftlichen Rates der Hochschule gestellt werden, an der der Nachweis der Lehrbefähigung erbracht wurde oder an der eine Lehrtätigkeit ausgeübt werden soll.

§2

(1) Die Fakultät des Wissenschaftlichen Rates der Hochschule kann zur Prüfung der pädagogischen Voraussetzungen des Bewerbers ein Kolloquium zu den Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Hochschullehrer und gegebenenfalls eine Lehrprobe festlegen.

(2) Die Fakultät des Wissenschaftlichen Rates der Hochschule kann die pädagogische Eignung des Bewerbers für die Lehre auf Grund der Erfahrungen in einer Lehrtätigkeit als nachgewiesen betrachten.

§3

(1) Zur Prüfung der wissenschaftlichen Voraussetzungen der Erteilung der Facultas docendi sind die bisherigen wissenschaftlichen Arbeiten vorzulegen.

(2) Die Fakultät des Wissenschaftlichen Rates der Hochschule kann zur weiteren Prüfung der wissenschaftlichen Fähigkeiten und Kenntnisse über die Durchführung eines Kolloquiums, vor der Fakultät des Wissenschaftlichen Rates der Hochschule oder einem von ihr bestimmten Gremium entscheiden.

§4

(1) Hat der Bewerber seinen Antrag auf Erteilung der Facultas docendi eingereicht, so sind von der Fakultät des Wissenschaftlichen Rates der Hochschule Gutachten über die wissenschaftlichen und praktischen Leistungen und Fähigkeiten einzuholen. Sind die Gutachten positiv,

kann die Fakultät des Wissenschaftlichen Rates der Hochschule die Facultas docendi durch Beschluß erteilen.

(2) Der Beschluß der Fakultät des Wissenschaftlichen Rates der Hochschule bedarf der Bestätigung durch den Rektqr.

§5

(1) Über die Erteilung der Facultas docendi wird eine Urkunde ausgestellt (Anlage).

(2) Das Fachgebiet, für das die Facultas docendi erteilt wird, ist zu bezeichnen.

(3) Die einmal für ein bestimmtes Fachgebiet erteilte Facultas docendi gilt als Lehrbefähigung auf diesem Gebiet an allen Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik.

§6

(1) Treten in der Tätigkeit eines Hochschullehrers Mängel auf oder Umstände ein, die eine der Voraussetzungen der Facultas docendi betreffen, ist der Dekan der Fakultät des Wissenschaftlichen Rates der Hochschule verpflichtet, diese Angelegenheit in der Fakultät des Wissenschaftlichen Rates der Hochschule zu behandeln. In einem Beschluß ist festzulegen, welchen Nachweis der Hochschullehrer zur Beibehaltung der Facultas docendi zu erbringen hat oder ob die Facultas docendi für eine bestimmte Zeit ausgesetzt oder ob sie entzogen wird. Dieser Beschluß bedarf der Bestätigung durch das Präsidium des Wissenschaftlichen Rates der Hochschule.

(2) Werden gemäß Abs. 1 Auflagen erteilt, ist zugleich eine Frist für ihre Erfüllung festzulegen, bei deren Ablauf die Fakultät des Wissenschaftlichen Rates der Hochschule zu entscheiden hat, ob die Facultas docendi beibehalten, zeitweilig entzogen oder entzogen wird.

(3) Die zeitweilige Aussetzung der Facultas docendi darf maximal ein Jahr betragen. Für die Dauer der Aussetzung darf der Hochschullehrer keine Vorlesungstätigkeit ausüben sowie keine Prüfungen abnehmen. Nach Ablauf der Frist ist zu entscheiden, ob die Facultas docendi beibehalten oder entzogen wird.

§7

(1) Über Einsprüche gegen den Beschluß des Rektors gemäß § 4 Abs. 2 bzw. des Präsidiums des Wissenschaftlichen Rates gemäß § 6 Abs. 1 entscheidet der Minister für Hoch- und Fachschulwesen (nachstehend Minister genannt) auf Vorschlag des zuständigen wissenschaftlichen Beirates beim Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen endgültig.

(2) An Hochschulen, die dem Minister nicht unterstehen, ist ein Einspruch gemäß Abs. 1 über den Leiter des zuständigen zentralen staatlichen Organs an den Minister zur Entscheidung einzureichen.

§8

Die Erteilung der Facultas docendi verpflichtet die Hochschule nicht zur Einleitung eines Berufungsverfahrens gemäß § 9 HBVO.

§9

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1969 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1968

Der Minister  
für Hoch- und Fachschulwesen  
Prof. Dr. G i e ß m a n n